

## Beschlussfassung zur Änderung der Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

**Ausgangslage:** Am 19. März 2011 hat die Mitgliederversammlung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V. die Gartenordnung beschlossen. Am 11. März 2023 hat die Mitgliederversammlung die Neufassung der Gartenordnung beschlossen (vgl. Beschluss 03/2023). Nach Beschlussfassung zur Neufassung ist die Gartenordnung mit Stand 11. März 2023 in Kraft getreten und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht worden.

**Änderungsbedürfnis:** Zwischenzeitlich, insbesondere aufgrund aktueller Entwicklungen, haben sich Änderungsbedürfnisse ergeben, sodass folgende Änderungen der Gartenordnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung 2024 am 9. März 2024 vorgeschlagen werden:

- 1.) Abschnitt 1 Ziffer 7e.), Pflichtstunden
- 2.) Abschnitt 4, Bebauung
- 3.) Abschnitt 6, Anlagen → Ergänzung der Anlagen

### Änderungsinhalte:

#### zu 1.) Abschnitt 1, Ziffer 7e.): Pflichtstunden

<b>bisherige Regelung</b> <i>(Gartenordnung vom 11. März 2023)</i>									
Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an öffentlich zugänglichen Wegen. Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle unkrautfrei zu halten.	2 Stunden								
<b>Neufassung</b> <b><i>(Vorschlag des Vorstands - beabsichtigte Änderung)</i></b>									
Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an öffentlich zugänglichen Wegen ( <b>sogenannte Außenhecken</b> ), <b>zu deren Schnitt anliegenden Pächter verpflichtet sind.</b> Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle unkrautfrei zu halten.	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Gruppe 1</td> <td style="text-align: right;">2 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Gruppe 2</td> <td style="text-align: right;">4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Gruppe 3</td> <td style="text-align: right;">8 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Gruppe 4</td> <td style="text-align: right;">12 Stunden</td> </tr> </table> <p><b>Die Zuordnung der Gärten mit Außenhecken in die Gruppen 1 bis 4 ergibt sich aus der Auflistung am Ende.</b></p>	Gruppe 1	2 Stunden	Gruppe 2	4 Stunden	Gruppe 3	8 Stunden	Gruppe 4	12 Stunden
Gruppe 1	2 Stunden								
Gruppe 2	4 Stunden								
Gruppe 3	8 Stunden								
Gruppe 4	12 Stunden								

#### zu 2.) Abschnitt 4, Bebauung

<b>bisherige Regelung</b> <i>(Gartenordnung vom 11. März 2023)</i>	-----
<b>Neufassung</b> <b><i>(beabsichtigte Änderung)</i></b>	<p>Abschnitt 4, Ziffer 6 (<b>neu</b>): Das Errichten einer Photovoltaik-   Solaranlage im Kleingarten stellt eine bauliche Veränderung dar. Vor Anschaffung und Errichtung sind die Hinweise gemäß <b>Anlage 2</b> zu dieser Gartenordnung dringend zu beachten und die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.</p>

### zu 3.) Abschnitt 6, Anlagen zur Gartenordnung

<b>bisherige Regelung</b> <i>(Gartenordnung vom 11. März 2023)</i>	<b>Neufassung</b> <i>(beabsichtigte Änderung)</i>
Der Gartenordnung liegt folgende Anlage zur Beachtung bei:  Anlage   Handlungsanweisung für Trampoline	Der Gartenordnung liegen folgende Anlagen zur Beachtung bei:  Anlage 1   Handlungsanweisung für Trampoline ----- Anlage 2   Hinweise und Regeln für Photovoltaik-   Solaranlagen in Kleingärten

#### **Beschlussfassung und Bekanntgabe:**

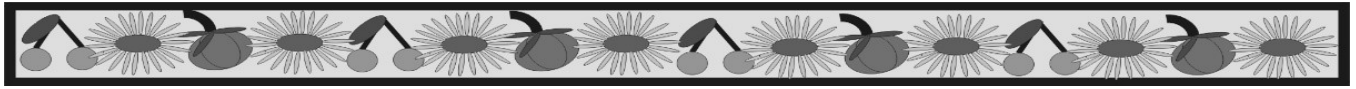
Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am                    diese Änderungen zur Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf der Homepage des Vereins wird eine Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung mit den beschlossenen Änderungen veröffentlicht.

-----

#### **Übersicht über die Zuordnung der Gärten mit Außenhecken in die Gruppen 1 bis 4:**

<b>Abschnitt</b>	<b>Gruppe 1</b> <i>(Gärten mit Hecke Eigenheim)</i>	<b>Gruppe 2</b>	<b>Gruppe 3</b>	<b>Gruppe 4</b>
<b>A</b>	---	A027, A031, A033, A039, A041, A043	A004, A006, A008, A010, A012, A023, A024, A025, A029	A022
<b>B</b>	---	---	---	B048, B076,
<b>C</b>	C079, C082, C083, C086, C087, C090, C091, C094, C095	---	C099, C102, C107, C110, C115, C118, C119, C122, C123, C126, C127, C130	C078, C095, C098, C103, C106, C111, C114, C131
<b>D I</b>	---	---	---	DI155, DI156
<b>D II</b>	---	---	DII181, DII196, DII198, DII199, DII200, DII201, DII202, DII203, DII204, DII205	DII180, DII197
<b>E</b>	---	---	---	E208, E209, E210, E211, E212, E213, E214, E215, E216, E217, E218, E219, E220, E221, E222, E223, E224, E225

\* \* \* \* \*



## Hinweise und Regeln für Photovoltaik- | Solaranlagen in Kleingärten

### **1. Keine Einspeisung in die Elektroanlage des Vereins**

Im Moment ist es gesetzlich **nicht gestattet**, den erzeugten Strom aus einer Photovoltaikanlage direkt in die Stromleitungen des Kleingartenvereins einzuspeisen. Dies bedeutet, dass der erzeugte Solarstrom nicht zur allgemeinen Versorgung des Vereins oder der anderen Mitglieder verwendet werden darf. **Stattdessen müssen Solarsysteme als Inselanlagen betrieben werden**

### **2. Einspeisung in einen Akku**

Die Nutzung des erzeugten Stroms ist nur möglich, wenn er in einem Batteriespeicher (Akku) zwischengespeichert wird. Dann kann der Strom später für die Versorgung der eigenen Gartenlaube oder eigener Geräte verwendet werden – dabei ist die Stromnutzung im kleingärtnerischen Rahmen zu beachten. Dabei ist zu beachten, dass die Kapazität des Akkus ausreichend dimensioniert sein muss, um den Bedarf des eigenen Kleingartens zu decken.

### **3. Stromerzeugung nur als Arbeitsstrom**

Nach den für Kleingärten zu beachtenden gesetzlichen Grundlagen (Bundeskleingartengesetz) ist der Anschluss einer Gartenlaube an das Elektronetz unzulässig, da hierdurch die Möglichkeit des Wohnens in einer Gartenlaube (Wohnen ist untersagt!) begünstigt wird. Deshalb darf der erzeugte Strom nur als Arbeitsstrom zum Betreiben der Gartengeräte genutzt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Ein großer Teil der Gartenlauben im Einzugsgebiet des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner verfügt noch über eine Elektroanlage, welche vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurde und damit Bestandsschutz genießt. Dieser Bestandsschutz erlischt mit der Errichtung einer Solaranlage. Dessen sollte sich Jeder, der an die Errichtung einer Solaranlage denkt, bewusst sein.

### **4. Verlust des Bestandsschutzes der Gartenlaube**

Ein weiterer wichtiger Punkt, den es zu berücksichtigen gilt, ist, dass die Installation einer Solaranlage auf der Parzelle den Bestandsschutz der Gartenlaube gefährden kann. Gemäß § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) genießt die existierende Elektroanlage in der Laube Bestandsschutz. Wenn diese Anlage erweitert oder ersetzt werden müssen, um die Solaranlage zu integrieren, entfällt der Bestandsschutz.

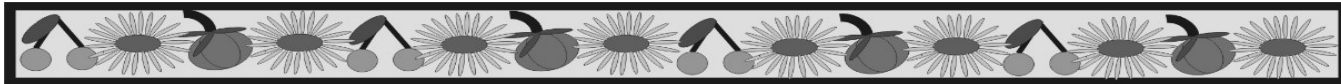
### **5. Zustimmung des Vorstandes notwendig**

Bei der Errichtung von Solaranlagen im Kleingarten ist **vorab** ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen!

### **Zusammenfassung:**

Bevor eine Solaranlage im Kleingarten installiert werden soll, wird dringend empfohlen, sich mit den örtlichen Vorschriften und Gesetzen vertraut zu machen und gegebenenfalls professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

\* \* \* \* \*



## Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

**Ausgangslage:** Am 19. März 2022 hat die Mitgliederversammlung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V. die Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Am 11. März 2023 hat die Mitgliederversammlung die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen (vgl. Beschluss 04/2023). Nach Beschlussfassung zur 1. Änderung ist die Beitrags- und Gebührenordnung mit Stand 11. März 2023 in Kraft getreten und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht worden.

**Änderungsbedürfnis:** Zwischenzeitlich, insbesondere aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit gekündigten Gärten, haben sich Änderungsbedürfnisse ergeben, sodass folgende Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung 2024 am 9. März 2024 vorgeschlagen werden:

- 4.) Abschnitt III Ziffer 6.), Sicherungsgebühr
- 5.) Abschnitt III Ziffer 8.), diverse Positionen

### Änderungsinhalte:

#### zu 1.) Abschnitt III, Ziffer 6.): Sicherungsgebühr

bisherige Regelung <i>(Beitrags- und Gebührenordnung vom 11. März 2023)</i>	Neufassung <i>(beabsichtigte Änderung)</i>
150,00 €	300,00 €

#### zu 2.) Abschnitt III, Ziffer 8.): diverse Positionen

Bezeichnung	bisherige Regelung <i>(Beitrags- und Gebührenordnung vom 11. März 2023)</i>	Neufassung <i>(beabsichtigte Änderung)</i>
<b>Ergänzung</b> Ziffer 8 i.):	Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser  = 50,00 €	Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser sowie <b>Zuschlag bei Einbau bzw. Verwendung von Zählern für Wasser und Strom mit abgelaufener Eichfrist</b>  je Verstoß = 50,00 €
<b>Neuregelung</b> Ziffer 8 s.): Kosten für unterlassenen Heckenschnitt an Außenhecken (nach einmaliger erfolgloser Abmahnung durch den Vorstand)	-----	<b>in tatsächlicher Höhe</b>  <i>(auf Nachweis der dem Verein für die Ersatzvornahme in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entstandenen Kosten)</i>

### Beschlussfassung und Bekanntgabe:

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ diese Änderungen zur Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf der Homepage des Vereins wird eine Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung mit den beschlossenen Änderungen veröffentlicht.

\* \* \* \* \*